

Allgemeine Geschäftsbedingungen der metacoon-services GbR

an der Bauhaus-Universität
Coudraystraße 13e, 99423 Weimar
(nachfolgend "mcs")



Service-Kontakt:

Service-Tel.: 03643 / 58 –3783 Fax: -3770
Service-Handy: 0160 / 9943 2292

www.metacoon .net (Service-Plattform)
www.metacoon .de (Firmen-Webseiten)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wichtige Informationen zur Einwilligung des Nutzers in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten (§ 13 Abs. 5 und § 18).

§ 1 Geltungsbereich

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von mcs gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn mcs ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf Wunsch in schriftlicher Form von mcs erhältlich oder online auf der Homepage (www.metacoon-services.de) abrufbar. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift im Rahmen eines Vertrages mit mcs, daß er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von mcs sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. I.d.R. wird eine Bindefrist für ein Angebot benannt, ist dies nicht der Fall, gelten 14 Kalendertage ab Datum des Angebotes als Angebotsbindefrist.

2. Ein Vertrag über Lieferungen und Leistungen von mcs kommt erst durch die Auftragsbestätigung von mcs zustande. Der Auftrag des Kunden muß sich auf ein schriftliches Angebot oder ein allgemeines Leistungsangebot (z.B. auf der Webseite) von mcs beziehen. Die Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich. Nur für Aufträge von Internetdienstleistungen (z.B. Miete eines virtuellen Lernraumes, Zugang zu Lernumgebungen und -materialien) kann die Auftragsbestätigung auch via eMail erfolgen. Sollte die Formulierung des Auftrages des Kunden vom Angebot von mcs abweichen oder mehrdeutig sein, werden von mcs bei der Auftragsbestätigung entsprechende Korrekturen vorgeschlagen. Diese gelten als verbindlich, wenn vom Kunden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widersprochen wird.

3. Darstellungen, Teststellungen, Angebots- sowie Projekt- und Produktbeschreibungen sind keine Garantien und nur annähernd maßgebend. Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen bleiben im Eigentum von mcs und sind nach Vertragsende bzw. bei Nichtzustandekommen des Vertrages sofort an mcs zurückzugeben. Insofern sich der Kunde Kopien gefertigt hat, sind diese zu vernichten.

4. Kostenvoranschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur in schriftlicher Form und in der Höhe nach nur annähernd verbindlich. Alle Preise verstehen sich, wenn nicht explizit anders ausgezeichnet in Euro ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für das vorgelegte Angebot oder den aktuellen Auftrag. Wenn nicht explizit im Angebot aufgeführt, werden Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder dem Kunde gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsänderungen

1. Maßgebend für den Umfang, die Art und die Qualität der Lieferungen und Leistungen von mcs ist

- die jeweils bei Vertragsschluß aktuelle Produktbeschreibung/Preisliste. Diese kann bei mcs angefordert oder auf elektronischem Weg beispielsweise via Internet abgerufen werden, oder
- die schriftlich niedergelegte Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung oder in der Feinspezifikation.

2. Dem Kunden ist bekannt, daß die Produkte von mcs ständig weiterentwickelt werden. Grundsätzlich setzt mcs immer die neueste Version des jeweiligen Produktes ein. Auch im übrigen hat mcs das Recht, Lieferungen und Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Kunden bewirkt werden. Der Einsatz der neuesten Produkt-Version bzw. erhebliche Leistungsänderungen gelten, soweit kein Widerspruch auf die entsprechende Benachrichtigung bzw. ab Kenntnis binnen 4 Wochen erfolgt, als genehmigt. Im Falle des Widerspruchs, kommt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Version zum Einsatz bzw. es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bedingungen.

3. mcs ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Erfolgte eine Spezifikation / Feinspezifikation durch den Kunden und erkennt mcs, daß diese fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird mcs dies dem Kunde unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Kunde wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, die aus vorgenannten Umständen resultierenden Verzögerungen oder den daraus resultierenden Mehraufwand gegenüber mcs gesondert zu vergüten. Etwaige Termine oder Fristen gelten als aufgehoben. Die Regelung gilt analog für den Fall, daß der Kunde eine Feinspezifikation trotz vertraglicher Verpflichtung nicht erstellt.

5. Wird ein Feinkonzept durch mcs im Rahmen einer Konzeptphase erstellt, gilt diese Leistung als separater Auftrag. Diese Leistungen sind mcs separat zu vergüten, unabhängig davon, ob eine Umsetzungsphase folgt oder eine Nichtdurchführbarkeit oder Nichtwirtschaftlichkeit der Umsetzung Ergebnis des Feinkonzeptes ist.

6. Werden in einem Feinkonzept Leistungen beschrieben, welche über den Umfang des Angebotes bzw. bisheriger Vereinbarungen hinausgehen, gilt weiterhin der bereits vereinbarte Leistungsumfang. Das Feinkonzept zu darüber hinausgehenden Leistungen verpflichtet mcs nicht zu deren Umsetzung, sondern gilt als Angebot den Leistungsumfang gegen Mehrvergütung zu erweitern.

7. Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang des Antrages schriftlich mitteilen und, gegebenenfalls, begründen. mcs wird Änderungsanträge des Kunden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nachkommen, es sei denn, dies ist für mcs unzumutbar.

8. Wird der Änderungsantrag angenommen, unterbreitet mcs dem Kunden ein Angebot unter Angabe der Auswirkungen auf die geplanten Termine/Fristen und die Vergütung. Der Kunde wird das Angebot von mcs innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch die schriftliche Änderung der vereinbarten Bedingungen und Leistungen verbindlich festzulegen.

9. Die Ausführung der von dem Änderungsantrag betroffenen Leistungen wird bis zur Ablehnung des Angebotes von mcs oder bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarung unterbrochen.

10. Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarung nicht innerhalb der Angebotsbindefrist zustande bzw. lehnt der Kunde das Angebot von mcs ab, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Vertrages fortgeführt. Die Termine/Fristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsantrages bzw. der Prüfung des Änderungsantrages die Arbeiten unterbrochen wurden. mcs kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, mcs konnte die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig einsetzen bzw. unterläßt dieses böswillig.

§ 4 Leistungszeit

1. Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, mcs hat einen Termin/eine Frist schriftlich als verbindlich zugesagt. mcs wird den gewünschten Leistungszeitpunkt des Kunden soweit wie möglich berücksichtigen. mcs steht in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, daß die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Teillieferungen sind zulässig, soweit die geleisteten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind.

2. Die Einhaltung des Terms/der Frist setzt voraus, daß der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Termine/Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

3. Termine/Fristen verlängern sich um den Zeitraum (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit), in dem mcs durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von mcs, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen.

4. Insofern Verzögerungen auf einem dem Kunden zurechenbaren Verhalten beruhen, ist der Kunde verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten an mcs zu erstatten.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, daß alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für mcs kostenlos erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden und seine Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Kunden.

2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von mcs bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Er stellt insbesondere alle erforderlichen Informationen, Dokumente, ausreichende Infrastruktur, Personal und Hardware zur Verfügung und leistet im übrigen auch die ansonsten erforderliche organisatorische Unterstützung. Dazu zählt auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten, Datenverbindungen sowie für die Auftragsdurchführung benötigter Daten in ausreichendem Umfang. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden sind im Vertrag zu regeln.

3. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, mcs im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o.ä. Materialien – insbesondere content für Websites – zu beschaffen, hat der Kunde diese mcs umgehend und in einem unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, daß mcs die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

4. Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde mcs alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt mcs von allen Ansprüchen Dritter frei. Die ordnungsgemäße Datensicherung vor und während der Ausführung der Leistungen durch die mcs obliegt dem Kunden.

5. Von allen übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die mcs jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

6. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

7. Auf Wunsch von mcs ist der Kunde verpflichtet, sachverständige Mitarbeiter im Rahmen der Durchführung des Auftrages zur Verfügung zu stellen.

8. Der Kunde sichert zu, daß die von ihm gemachten Angaben/Daten richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, mcs jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von mcs binnen 14 Kalendertagen die jeweils aktuellen Daten erneut zu bestätigen. Dies betrifft insbesondere Name, e-mail-Adresse, Telefon und Faxnummer und postalische Anschrift des Kunden, des technischen Ansprechpartners, des Ansprechpartners für inhaltliche Fragen (z. B. für Lernmaterialproduktionen) und des Administrativ-Partners.

9. Der Kunde verpflichtet sich, die zum Zweck des Zugangs zu Diensten und Softwaresystemen von mcs erhaltenen Paßwörter streng geheim zu halten und mcs unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, daß unbefugten Dritten das Paßwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Mißbrauch der Paßwörter Leistungen von mcs nutzen, haftet der Kunde gegenüber mcs auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

10. Die vorstehenden Bestimmungen zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gelten auch für die Lieferungen und Leistungen, die mcs unentgeltlich zur Verfügung stellt, z. B. für die Benutzung der Plattform www.metacoon.net.

§ 6 Urheberrecht, Nutzungsrechte, Lizenzvereinbarungen

1. Alle Rechte an den vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen von mcs sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung von mcs überlassenen Unterlagen/Materialien etc. stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich mcs zu. Vorschläge des Kunden oder eine Mitarbeit des Kunden haben keinen Einfluß auf die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Sie begründen kein Urheberrecht des Kunden. Es gelten überdies folgende Allgemeine Bedingungen:

a) Sämtliche vertragsgemäße Lieferungen und Leistungen dürfen ohne schriftliche Einwilligung von mcs weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt mcs, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die üblichen Marktpreise als vereinbart, soweit möglich sind dabei allgemein übliche Preislisten heranzuziehen, z. B. die für Design-Leistungen (SDSt/AGD). mcs bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

b) Der Kunde erhält an den Lieferungen und Leistungen von mcs ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, einfaches Recht zur Nutzung. Die Rechteinräumung bezieht sich lediglich auf die Nutzung in seinem Betrieb/Unternehmen für eigene Zwecke. Eine Weitergabe der

Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Ein Recht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen von mcs besteht für den Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.

c) Der Kunde ist verpflichtet, mcs auf allen Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt mcs zum Schadensersatz. Der Schadensersatz beträgt pauschal 50 % der vereinbarten Vergütung. mcs bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

2. Für Nutzungsrechte bei Informations- / Dokumentations- und Lernmaterialien von mcs gelten nachfolgende Bedingungen:

a) **mcs -public**

Diese Materialien dürfen beliebig oft kopiert und weitergegeben werden. Es handelt sich dabei i.d.R. um allgemeine Informations- und Werbematerialien im PDF-Format. Es dürfen damit keine Schulungen oder Beratungen durchgeführt oder geldwerte Vorteile damit erwirtschaftet werden.

b) **mcs -support**

Diese Materialien gehen durch Schulung, Service, Zertifizierung oder Lizenz in das Eigentum einer Person über und dürfen für die von ihr direkt betreuten Personen kopiert werden.

c) **mcs -private**

Diese Materialien gehen durch Schulung, Service, Zertifizierung oder Lizenz in das Eigentum einer Person über und dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden. Der Name der Person wird i.d.R. in den Materialien gekennzeichnet.

d) **mcs -intern**

Alle anderen Materialien, welche nicht mit den oben genannten Labels gekennzeichnet sind (z.B. Originalfoliensätze für Systemadmin-Schulungen), bleiben Eigentum von mcs. Es gehen keine Nutzungsrechte durch Schulung, Service, Zertifizierung oder Lizenz auf andere über.

Bei dem Kopieren von Materialien dürfen diese nur dann verändert werden, wenn dies schriftlich mit mcs vereinbart wurde (Einpfeilen eigener Logos oder Designs in Foliensätze). Grundsätzlich darf die Qualität der Materialien nicht beim Kopieren oder beim Ausdruck verschlechtert werden.

3. Für Nutzungsrechte bei verwendeter opensource-Software gelten die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers (z.B. www.CampusSource.de für mcs -Plattformen und Authoring-Werkzeuge), es sei denn, mcs hat ausdrücklich auf andere Nutzungsrechte hingewiesen. Wird opensource-Software durch nicht opensource-Software ergänzt oder verändert und wird darauf ausdrücklich hingewiesen, unterliegt diese Software den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers bzw. -vertreibers. Erfolgt kein ausdrücklicher Hinweis in der vorgenannten Form, gelten für die nicht opensource-Software die gleichen Lizenzbedingungen wie für die opensource-Software.

4. Für Lizenzen für Software, welche von mcs vertrieben werden und nicht opensource ist, gelten folgende Bedingungen:

a) Der Kunde erhält von mcs für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme (Lizenz). Wird der Kunde von mcs für Mehrfachlizenzen des Programms autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfaßt das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller.

b) Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, daß jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

c) Die von mcs erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach individuellen Nutzungsvereinbarungen. Wird nichts anderes vereinbart, richten sich Lizenzgebühren nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer). Programme, die zur Nutzung zuhause oder auf Reisen vorgesehen sind, dürfen auf einem primären und einem weiteren Computer gespeichert sein, jedoch darf das Programm nicht auf beiden Computern gleichzeitig aktiv benutzt werden.

d) Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von mcs nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu übertragen; das Programm in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unanwendbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

e) Soweit dem Kunden von mcs ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an mcs zurück zu geben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber mcs bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

§ 7 Vergütung und Zahlung

1. Alle Lieferungen und Leistungen von mcs werden zu dem im Vertrag vereinbarten Preis vergütet. Enthält der Vertrag keine Regelung für die Vergütung von Lieferungen und Leistungen, erfolgt eine Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste von mcs. Enthält auch diese keine Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung gilt ein Stundensatz von € 95,00 bzw. ein Tagessatz von € 650,00 als vereinbart.

2. Zu allen Preisen kommt die am Tage der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuer hinzu.

3. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Leistungen nach Aufwand sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenschätzungen beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls mcs im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, daß die Mengenschätzungen überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird mcs die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenschätzungen nicht überschreiten.

4. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, ergibt sich der Aufwand aus der Anzahl der Personen-Tage bzw. Stunden und dem entstandenen Material-, Reise- bzw. Spesenaufwand. Ein Mann-Tag gemäß vereinbartem Tagessatz umfaßt 8 Arbeitsstunden. Angearbeitete Tage werden nach Stunden vergütet. Die Stundensätze gelten auch für Wartezeiten.

mcs wird die von ihr erbrachten Leistungen mit Datum, Zeit und Inhalt erfassen und zum Nachweis bereithalten.

Der Kunde ist verpflichtet, vorgelegte Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gegenzuzeichnen. Die von mcs und dem Ansprechpartner des Kunden unterschriebenen Leistungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte gelten dann als Nachweis für die von mcs erbrachten Leistungen.

Unterschreibt der Ansprechpartner des Kunden die ihm übergebenen Leistungsnachweise/Tätigkeitsberichte innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt nicht, gilt der Leistungsnachweis/Tätigkeitsbericht als stillschweigend anerkannt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb des vorgenannten Zeitraumes schriftlich begründete Einwände gegenüber mcs geltend macht.

5. Bei Dauerschuldverhältnissen, z. B. Miete eines virtuellen Lernraumes, ist die Vergütung, beginnend mit dem Tag der Leistungsbereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach ist die Vergütung monatlich jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen, wobei der Kunde verpflichtet ist, auf Anforderung von mcs eine Lastschriftermächtigung

zugunsten von mcs zu erteilen. Die Vergütung für Teile eines Kalendermonats wird für jeden Tag mit 1/30stel der monatlichen Vergütung berechnet.

6. Einwendungen gegen Abrechnungen von mcs sind unverzüglich nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Rechnungsdatum, ohne daß hierdurch die Fälligkeit der Zahlung berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung durch den Kunden.

7. Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, sind Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. mcs ist berechtigt, monatlich Abschlagsrechnungen zu stellen.

8. Spesen und Reisekosten, Kosten der Aufstellung und Herstellung der Betriebsbereitschaft entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von mcs sowie Kosten für Versand und Transportversicherung sind neben der vereinbarten Vergütung durch den Kunden gesondert zu zahlen. Diese Kosten werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt und sind 14 Kalendertage nach dem Datum der Rechnung fällig. Auf Wunsch des Kunden wird mcs entsprechende Belege als Nachweis (in Kopie) vorlegen.

9. Liegt der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen bei Vertragsabschluß, so ist der Kunde bei einer Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung von mcs verpflichtet. Dies gilt auch, wenn sich eine der Leistungsannahmen bei Vertragsabschluß mehr als nur unerheblich im Laufe der Leistungserbringung als unrichtig erweist und dies nicht von mcs zu vertreten ist.

10. mcs ist berechtigt, bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Des weiteren ist mcs berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Weitere Ansprüche von mcs – einschließlich der Geltendmachung höherer Verzugszinsen – bleiben unberührt.

§ 8 Abnahme der Lieferungen und Leistungen bei Werkvertrag

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von mcs erhaltenen Lieferungen und Leistungen sorgfältig auf Inhalt und Richtigkeit zu überprüfen.

2. Entsprechen die Lieferungen und Leistungen von mcs im wesentlichen den Vorgaben des Vertrages, so hat der Kunde gegenüber mcs unverzüglich schriftlich die Abnahme der Leistungen zu erklären.

3. Stellt mcs ihre Lieferungen und Leistungen zur Abnahme bzw. Teilabnahme bereit und führt der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen keine Funktionsprüfung durch bzw. nimmt er die Leistungen innerhalb der vorgenannten Frist nicht anderweitig ab, gilt die Abnahme als erfolgt.

4. Zeigt der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist gegenüber der mcs schriftlich wesentliche Mängel an, beginnt die vorgenannte Abnahmefrist mit Beseitigung der Mängel erneut zu laufen. Zeigt der Kunde innerhalb der zweiten Abnahmefrist erneut wesentliche Mängel gegenüber mcs schriftlich an, gilt die Abnahme mit der Beseitigung dieser Mängel als erfolgt. Weitere Mängel behebt die mcs im Rahmen der Mängelhaftung.

5. Die vorstehende Regelungen in Abs. 3 und Abs. 4 gelten analog, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt.

§ 9 Mängelhaftung

1. mcs übernimmt die Haftung dafür, daß die Lieferungen und Leistungen die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen und dem Leistungsumfang entsprechen. mcs übernimmt keine Haftung für eine unterbrechungs- oder fehlerfreie Nutzung. Eine Mängelhaftungsverpflichtung von mcs besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere sich nicht wesentlich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.

2. mcs wird unverzüglich nach Eingang der schriftlichen Mängelmeldung den dargestellten Mängel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist eine Nacherfüllung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von mcs durch Neuherstellung oder durch Mängelbeseitigung oder - zusätzlich im Falle von Software - dadurch, daß mcs Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Im letzten Fall wird der Kunde bis zur Lieferung der nächsten fehlerbereinigten Softwareversion die Umgehungslösung anwenden.

3. Falls die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessener herabzusetzen und den Vertrag rückgängig zu machen. Sind nur einzelne Teile der Lieferungen und Leistungen von mcs betroffen und die übrigen Teile der Lieferungen und Leistungen sinnvoll nutzbar, ist das Recht auf Rückgängigmachung auf die jeweils mangelbehafteten Teile der Lieferungen und Leistungen beschränkt. Für Schadensersatzansprüche gilt § 10. Andere Mängelhaftungsansprüche, wie z.B. Ersatz der Vertragskosten oder Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen.

4. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überläßt mcs im Mängelhaftungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gem. § 5.

5. Sind gemeldete Mängel mcs nicht zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere auch die Reisekosten) an die mcs zu den jeweils gültigen bzw. angemessenen Sätzen vergüten.

6. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen ohne Zustimmung der mcs geändert oder entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben genutzt hat. Der Kunde ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, daß die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen. Die Mängelhaftungsverpflichtung mcs entfällt auch dann, wenn der Kunde Software in anderer als der vorgesehenen Hard- oder Softwareumgebung einsetzt.

7. mcs übernimmt keine Mängelhaftung für Funktionsverlust oder -einschränkungen der, von ihr erstellten bzw. betriebenen Internet- und Intranetplattformen infolge von Eingriffen Dritter, wie z. B. von Hackerangriffen, Virenbefall und sonstigen Datenmanipulationen. Ebenso übernimmt die mcs keine Mängelhaftung für den Erfolg der Anmeldung erstellter Internetauftritte bei Suchmaschinen.

Für den Abruf von Inhalten werden im Internet und Intranet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlicher Standards kann das Erscheinungsbild der Internet- und Intranetplattform in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Nutzern verwendeten Bildschirmen von dem gewohnten, durch die Partner festgelegten Erscheinungsbild abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen übernimmt mcs keinerlei Haftung.

8. Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung dauert 12 Monate und beginnt mit der Abnahme bzw. Übergabe. Gehört zum Leistungsumfang von mcs die Installation von Software oder Hardware, beginnt die Mängelhaftung mit der Installation.

9. mcs übernimmt keine Mängelhaftung für verwendete opensource-Software oder Software Dritter, insofern für die Nutzung dieser Software die Bedingungen des Dritten gelten. mcs ist insoweit lediglich verpflichtet, die Verwendung von Software Dritter kenntlich zu machen bzw. dies dem Kunden ausdrücklich mitzuteilen. Für opensource-Software bzw. Software Dritter gelten die Mängelhaftungsbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

10. Für Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung.

§ 10 Haftung

1. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet mcs auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von mcs durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,

b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Software typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von mcs vorliegt oder wegen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

- Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet mcs im übrigen nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, daß diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltene Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von mcs oder bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.
- Für opensource-Software bzw. Software Dritter ist die Haftung von mcs ausgeschlossen. Es gelten insofern die Haftungsbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

§ 11 Verantwortunglichkeit

- Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von mcs tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. mcs hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vor bezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.
- Sämtliche Veröffentlichungen im Rahmen von Internetplattformen werden im Namen des Kunden vorgenommen. Für den Inhalt trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung für, von seiner Internetplattform ausgehende Verweise (sog. Hyperlinks) und seine registrierten Domainnamen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß die Verlinkung auf Webseiten mit sitten- und rechtswidrigen Inhalten bzw. die Registrierung von geschützten Namen zur Verletzung von Rechten Dritter führen kann.
- Der Kunde verpflichtet sich, weder durch die Inhalte seiner Website, noch durch Hyperlinks oder andere Gestaltungen gegen das Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen des Strafrechts, Urheberrechts, Markenrechts, Wettbewerbsrechts, Persönlichkeitsrecht zu unterlassen.
- mcs ist berechtigt, Inhalte zurückzuweisen oder zu löschen, wenn der Verdacht eines rechtswidrigen Inhalts besteht. Dieser kann insbesondere durch amtliche oder polizeiliche Hinweise und Ermittlungen oder auch durch eine Abmahnung eines Dritten entstehen. Gleiches gilt, wenn mcs im Rahmen eigener Tätigkeiten auf den entsprechenden Inhalt aufmerksam wird.
- Der Kunde verpflichtet sich, im Verletzungsfalle unabhängig vom Bestehen eines Verschuldens den Verstoß unverzüglich zu beseitigen und mcs eventuell hieraus entstanden Schaden zu ersetzen sowie diese von hieraus resultierenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- Der Kunde ist ferner verpflichtet, die für seine jeweiligen Inhalte verantwortliche(n) Person(en) und/oder etwaige Vertretungsverhältnisse gegenüber mcs bekanntzugeben. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist anzugeben, welche Person für welchen Teil des Internetportals verantwortlich ist. Verantwortliche Person ist derjenige, der abschließend über den ihm zugeordneten Inhalt entscheidet, und kann nur sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, voll geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Die weitergehenden Verpflichtungen des Kunden zur Angabe seiner Firma, Vertretungsverhältnisse etc. nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. dem TDG, bleiben unberührt.

§ 12 Rechte Dritter

- mcs stellt die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, die die Benutzung durch den Kunden nach den Regeln dieses Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung.
- Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde mcs unverzüglich schriftlich. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Kunde wird mcs im Falle einer Schutzrechtsverletzung seitens Dritter nach besten Kräften und im Rahmen des Zumutbaren bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung von Rechten unterstützen. mcs wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Sofern eine Abhilfe im Sinne der vorstehenden Regelung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, stimmt der Kunde zu, die Software an die mcs zurückzugeben. In diesem Fall erstattet mcs dem Kunden den gezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend.
- Der Kunde unterrichtet mcs unverzüglich schriftlich, wenn Dritte auf Software von mcs zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.
- Eine Haftung von mcs ist ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, daß
 - von Kunden bereitgestellte Bestandteile verwendet werden,
 - mcs bei der Erbringung der Leistungen Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen beachten mußte, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden geliefert wurden,
 - die Lieferungen und Leistungen vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden,
 - die Lieferungen und Leistungen mit anderen, nicht von mcs gelieferten Leistungen kombiniert oder eingesetzt werden,
 - die Lieferungen und Leistungen im Interesse von Dritten außerhalb des Unternehmens des Kunden vertrieben, betrieben oder genutzt werden.mcs wird auch von den Verpflichtungen gem. den Abs. 1 und 2 frei, wenn der Kunde bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten nicht im Einvernehmen mit mcs handelt.
- Der Kunde stellt mcs und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien/Unterlagen etc. droht bzw. entsteht. Die Freistellungsverpflichtung umfaßt auch die Kosten, die mcs bzw. ihren Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten bzw. im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und aller erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Vertragsparteien werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung und Nichtverwertung verpflichtet, soweit sie mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen. Entsprechendes gilt für Zulieferer beider Parteien. Gleiches gilt für deren Verwertung.
- Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen entfällt, soweit diese
 - der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - im wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende fort.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die mit den vertraglichen Leistungen in Berührung kommen, auferlegen.
- Nutzt der Kunde eine Lernumgebung, insbesondere der Service-Plattform www.metacoon.net, willigt er damit gleichzeitig ein, daß die bei der Anmeldung erhobenen Adressdaten öffentlich für die Plattformmitglieder zugänglich gemacht werden. Der Kunde kann

die Leserechte seines Personeneintrages so verändern, daß dieser nur noch für ihn und die Plattform-Administratoren sichtbar ist. Unabhängig davon bleibt die e-mail-Adresse des Kunden auch bei Privat-Schaltung des Personeneintrages durch Newsletter und Gruppenmail-Funktionen für die anderen Plattform-Mitglieder nutzbar.

§ 14 Widerrufsvorbehalt

- Der Kunde ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Leistungen von mcs gemäß den vertraglichen Bestimmungen berechtigt.
- mcs kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbeschränkungen in § 6 nicht einhält und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung nicht sofort unterläßt.
- Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde die Nutzung sofort zu unterlassen und vorhandene Unterlagen/Materialien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat gegenüber mcs die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 15 Kündigung

- Bei Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Miete von virtuellen Lernräumen oder Website-Hosting ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- Bei Dauerschuldverhältnissen mit Mindestlaufzeit ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit. Erfolgt keine Kündigung des Vertrages durch die Vertragsparteien, wandelt sich das entsprechende Vertragsverhältnis in ein Dauerschuldverhältnis ohne Mindestlaufzeit um. Es gelten dann die Kündigungsregelungen gemäß dem vorstehenden Abs. 1.
- Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- mcs kann von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung dann Gebrauch machen, wenn:
 - der Kunde mit der Zahlung von zwei monatlichen Leistungspauschalen oder einem erheblichen Teil von zwei Monatsrechnungen in Verzug geraten ist;
 - der Kunde zahlungsunfähig ist bzw. über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens gestellt wird;
 - der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim Kündigungsempfänger maßgebend.

§ 16 Veröffentlichung und Referenz

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Vertragspartei in Veröffentlichungen, z. B. in Form von Presseerklärungen bzw. im Rahmen von Firmenprospekten etc. hinzuweisen. mcs ist ferner berechtigt, erstellte Produkte als Referenzprodukte zu nutzen.

§ 17 Partnerklausel

mcs hat mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter mcs-Produkte und -Leistungen geschlossen. Soweit ein mcs-Partner Leistungen zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. mcs ist weder für die Geschäftstätigkeit des mcs-Partners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht. Gleiches gilt für Produkte und Leistungen, die der mcs-Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

§ 18 Kundendatenklausel

Der Kunde ist damit einverstanden, daß mcs und ihre Partner-Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichern. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, mcs-Partner und Bevollmächtigte von mcs und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

§ 19 Schlußbestimmungen

- Der Kunde kann nur mit von mcs anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen. Zahlungen des Kunden werden stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.
- Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von mcs an Dritte abtreten.
- Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders kenntlich gemacht wird und die Authentizität des Dokuments durch Angabe der Angebots-, Auftrags- bzw. Vertragsnummer von mcs nachgewiesen wird. Der jeweils anderen Vertragspartei bleibt der Nachweis vorbehalten, daß die Erklärung nicht bzw. nicht mit diesem Inhalt von ihm abgegeben wurde.
- Soweit im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, erfolgen Erklärungen der Vertragsparteien an die im Vertrag angegebenen Adreßdaten. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einer Vertragspartei nachweislich an die angegebene oder eine aktualisierte Adresse/Fax/E-Mail abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich die betreffende Adresse/Fax-Nummer/E-Mail zwischenzeitlich geändert hatte und eine Mitteilung darüber unterblieben ist.
- Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragsparteien bestätigt werden.
- Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von mcs. Gleiches gilt für den Erfüllungsort, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.
- Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Der Kunde und mcs verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Geltungszeitraum für Verträge ab 1. April 2004

metacoon-services GbR
An der Bauhaus-Universität Weimar
Coudraystraße 13e, 99423 Weimar